



## Deutsche Studienbewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

Achtung: Diese Informationen gelten nicht für Bewerber, die ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

### Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise

Deutsche Studienbewerber/innen mit ausländischen Reifezeugnissen, die sich an der Universität Heidelberg bewerben wollen, müssen bei der Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums zunächst einen Antrag auf die Anerkennung / Bewertung ihrer Bildungsnachweise stellen. **Die Bescheinigung / der Bescheid des Regierungspräsidiums über die Anerkennung der Bildungsnachweise** ist der Universität vorzulegen.

Bewerber mit **Wohnsitz in Baden-Württemberg** und Bewerber, **die sich für ein Studium in Baden Württemberg bewerben wollen**, richten einen entsprechenden Antrag an das Regierungspräsidium Stuttgart, Schule und Bildung, Anerkennungsstelle, Postfach 103642, 70031 Stuttgart, Tel.: 0711 904-17170, E-Mail: [anerkennungsstelle@rps.bwl.de](mailto:anerkennungsstelle@rps.bwl.de)  
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Seiten/Zeugnis.aspx>

Ggf. ist bei der Anerkennungsstelle die Festsetzung der Durchschnittsnote sowie die Festsetzung des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung im Hinblick auf Studienfächer mit Numerus Clausus zu beantragen.

Wenn im **Bescheid des Regierungspräsidiums** mitgeteilt wird, dass

- der Bildungsnachweis mit der deutschen Hochschulreife **gleichgestellt** ist, können Sie sich form- und fristgerecht für ein Fachstudium bewerben.
- der Bildungsnachweis mit der deutschen Hochschulreife **nur bedingt gleichgestellt** ist und eine Anerkennungsprüfung in Form einer **Feststellungsprüfung** abzulegen ist, können Sie sich zur Vorbereitung der Feststellungsprüfung für den Besuch des **Studienkollegs** bewerben. Weitere Hinweise hierzu: siehe unten.
- der Bildungsnachweis **mit dem mittleren Bildungsabschluss oder einem anderen deutschen Schulabschluss gleichgestellt** ist, sollten Sie eine Beratung beim Regierungspräsidium wahrnehmen.

### Die Feststellungsprüfung am Studienkolleg

Am Studienkolleg kann die **Feststellungsprüfung** abgelegt werden. Die Feststellungsprüfung stellt in Verbindung mit dem ausländischen Vorbildungsnachweis die **fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung** für die Aufnahme des Fachstudiums an einer deutschen Hochschule dar. Voraussetzung für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist die schriftliche Genehmigung des Regierungspräsidiums.

Das Studienkolleg kann entweder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft (Fachhochschule) oder an einer Universität absolviert werden. Studienkollegs an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bereiten auf ein Studium an Fachhochschulen vor. Eine dort abgelegte Feststellungsprüfung befähigt in der Regel **nicht** zum Studium an einer Universität.

Hinweise zu Universitäten und anderen Hochschulen in Deutschland sowie deren Studienangebot finden Sie unter <http://www.hochschulkompass.de>.

Die **Feststellungsprüfung** am Studienkolleg der Universität Heidelberg findet jeweils Ende Januar und Mitte Juli statt. Weitere Hinweise finden Sie unter <https://www.uni-heidelberg.de/de/studium/bewerben-einschreiben/voraussetzungen-fuer-ein-studium/auslaendischer-bildungsnachweis-deutsche>

[http://www.isz.uni-heidelberg.de/d\\_kurse\\_sk.html](http://www.isz.uni-heidelberg.de/d_kurse_sk.html) und <http://www.studienkollegs.de>

## **Besuch des Studienkollegs Heidelberg mit anschließender Feststellungsprüfung**

Im Studienkolleg der Universität Heidelberg werden Studierende in zweisemestrigen Kursen auf die Feststellungsprüfung für ein Studium an Universitäten vorbereitet. Der Kursbeginn am Studienkolleg ist sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester möglich.

In das Studienkolleg der Universität Heidelberg werden nur Studierende aufgenommen, die sehr gute deutsche Sprachkenntnisse besitzen. Bis zum Zeitpunkt der Bewerbung sollten mindestens 800 Stunden Deutschunterricht schriftlich nachgewiesen werden – oder ein Nachweis über Deutschkenntnisse des Niveaus B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Aufnahme in die Kurse erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse einer **Aufnahmeprüfung**. Ein Muster dieser Aufnahmeprüfung können Sie unter [http://www.isz.uni-heidelberg.de/d\\_pruef\\_et.html](http://www.isz.uni-heidelberg.de/d_pruef_et.html) abrufen. Eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung ist in der Regel **nicht möglich**.

Nach einjährigem Besuch des Studienkollegs wird üblicherweise die Feststellungsprüfung abgelegt. Der Besuch des Studienkollegs kann bei Nicht-Bestehen um ein drittes Semester verlängert werden. Ein Wechsel des Studienkollegs ist in der Regel nicht möglich. Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal und zwar am gleichen Studienkolleg wiederholt werden.

Mehr Informationen finden Sie auf den folgenden Internetseiten: <http://www.studienkollegs.de> und <http://www.isz.uni-heidelberg.de>.

Deutsche Staatsangehörige, die sich für das Studienkolleg und ein Fachstudium an der Universität Heidelberg bewerben, können zunächst nur für das Studienkolleg zugelassen werden. Eine Zulassung zum Fachstudium ist erst nach Ablegen der Feststellungsprüfung möglich und erfordert eine Neubewerbung.

Die **Bewerbung** für das Studienkolleg muss form- und fristgerecht beim Dezernat Internationale Beziehungen der Universität Heidelberg, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg, erfolgen.

Für die Bewerbung ist das Formular „Antrag auf Zulassung für ausländische Studienbewerber zum Studium“ zu nutzen: <https://www.uni-heidelberg.de/de/dokumente/zulassung-zum-studium-fuer-internationale-studienbewerberinnen-mit-auslaendischem-bildungsnachweis/download>

Mit dem Antrag auf Zulassung müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- das im Ausland erworbene Abschlusszeugnis der Sekundarschule einschließlich der dazugehörigen Notenliste mit Einzelnoten pro Fach in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und amtlich beglaubigter Übersetzung (deutsch oder englisch)
- alle Studienzeiten, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden (so genannte „Transkripts“) pro Semester mit einer Auflistung der Noten in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und dazugehöriger Übersetzung
- Hochschulaufnahmeprüfungen (sofern abgelegt) an einer ausländischen Hochschule in amtlich beglaubigter Kopie vom Original und dazugehöriger Übersetzung
- Nachweis der Deutschkenntnisse in einfacher Kopie
- Bescheinigung / Bescheid des Regierungspräsidiums mit Zuweisung zur Feststellungsprüfung in einfacher Kopie

**Die Bewerbungsfrist für das Studienkolleg läuft von 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester und von 1. Juni bis 15. Juli für das Wintersemester.**

**Aufgrund der Pandemiesituation wurde die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 21/22 verlängert bis zum 31.7.2021.**

Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um gesetzliche Ausschlussfristen.

Bewerbungsunterlagen, die nach Fristende bei der Universität Heidelberg eingehen, können im Auswahl- und Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

Ausnahme: **Der Bescheid des Regierungspräsidiums über die Anerkennung von Bildungsnachweisen** ist mit dem Zulassungsantrag, **spätestens jedoch bis 10. August für das Wintersemester / bzw. 10. Februar für das Sommersemester**, vorzulegen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an Frau Monzel im Dezernat Internationale Beziehungen: [monzel@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:monzel@zuv.uni-heidelberg.de)